

Satzung der Sektion Krumbach (Schwaben) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen Sektion Krumbach (Schwaben) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist in 86381 Krumbach (Schwaben).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) **Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern** und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken, die kulturellen Werte im musischen und künstlerischen Bereich zu fördern und zu erhalten, sowie bergsportliche Aktivitäten in deutschen Gebieten außerhalb der Alpen, einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen zu unterstützen.
- (2) Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (3) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) **Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Satzung der Sektion Krumbach (Schwaben) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Sektion Krumbach (Schwaben) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**
- (2) Der Vereinssitz ist in 86381 Krumbach (Schwaben).
- (3) **Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.**

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) **Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken, die kulturellen Werte im musischen und künstlerischen Bereich zu fördern und zu erhalten, sowie bergsportliche Aktivitäten in deutschen Gebieten außerhalb der Alpen, einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen zu unterstützen.**
- (2) **Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.**
- (3) **Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.**
- (4) **Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- (1) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- (2) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- (3) Veranstaltung von Expeditionen;
- (4) Veranstaltung von Sportkletterwettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- (5) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- (6) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Kletterns, Wanderns und anderer Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- (7) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- (8) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- (9) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- (10) Veranstaltung von Vorträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- (11) Pflege der Heimatkunde;
- (12) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen im musischen und künstlerischen Bereich.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die bei Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) **bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen**, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen**;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;
- d) Veranstaltung von **alpinsportlichen Wettkämpfen** einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- f) Erhalten und Betreiben **der Hüttenstandorte** als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen**;
- h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit**;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- k) Pflege der Heimatkunde.
- l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
- m) Herausgabe von Publikationen;
- n) Einrichtung einer Bibliothek;
- o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe**;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- (2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (4) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- (5) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
- (2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- (1) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
- (2) Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
- (4) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
- (2) Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- (2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- (5) Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.**
- (6) Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**

§ 7

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.**
- (2) Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.**
- (4) Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.**

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.**
- (2) Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.**

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
- (2) Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- (3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden
- (4) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen der Sektion

- (1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- (3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
- (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat.

§ 9 Aufnahme

- (1) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
- (2) Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (4) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | b) durch Tod; |
| c) durch Streichung; | d) durch Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
- (2) Ausschlussgründe sind:**
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
- (3) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Sektion im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.**
- (2) Der Verein wird nach außen gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister je allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln. Der Vorstand ist befugt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung Kredite bis zu einem Betrag von € 5.000,00 aufzunehmen.
- (3) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Die Sektion kann jedoch Angestellte einstellen.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13

Abteilungen, Gruppen der Sektion

- (1) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
- (3) Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
- (4) **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.**
- (5) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Sektion im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.**
- (2) Der Verein wird nach außen gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister je allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln. Der Vorstand ist befugt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung Kredite bis zu einem Betrag von € 5.000,00 aufzunehmen.
- (3) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Die Sektion kann jedoch Angestellte einstellen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister einberufen werden. Eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den jeweiligen Referenten. Die Referenten werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die jeweiligen Referenten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann die Aufhebung eines Referats beschließen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 20 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte über einem Geschäftswert von € 5.000,00;
 - c) Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;

§ 16

Zuständigkeit des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 17

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister einberufen werden. Eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

Mitgliederversammlung

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Mittelschwäbische Nachrichten der Augsburger Allgemeinen Zeitung) einberufen. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in der Tageszeitung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
- (3) Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 2 oder Abs. 3 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 22 Aufgaben

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jedes minderjährige Mitglied ab dem sechzehnten Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer;
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung der Sektion;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss

§ 19 **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den jeweiligen Referenten. Die Referenten werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Die jeweiligen Referenten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann die Aufhebung eines Referats beschließen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 20 **Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

- (1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte über einem Geschäftswert von € 5.000,00;
 - c) Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;

Mitgliederversammlung

§ 21 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Mittelschwäbische Nachrichten der Augsburger Allgemeinen Zeitung) einberufen. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung in der Tageszeitung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
- 3) Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4) Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 2 oder Abs. 3 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

des Ehrenrats bzw. des erweiterten Vorstands.

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
- (3) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungs-
ergebnisses nicht mit.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des DAV

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder oder der Ehrenrat dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 24 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungs-
leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 25 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen kein weiteres Amt in der Sektion bekleiden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

§ 22 Aufgaben

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jedes minderjährige Mitglied ab dem sechzehnten Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer;
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung der Sektion;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ehrenrats bzw. des erweiterten Vorstands.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;**
- (3) Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. **Die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des DAV**

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder oder der Ehrenrat dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 24 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (3) §17 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Ehrenrat ist berufen, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten und ein Ausschlussverfahren durchzuführen.

§ 26 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Im Falle der Verhinderung eines oder beider Rechnungsprüfer übernimmt der Ehrenrat dessen Aufgabe
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

- (2) **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 25 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen kein weiteres Amt in der Sektion bekleiden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.
- (3) §17 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Ehrenrat ist berufen, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten und ein Ausschlussverfahren durchzuführen.

§ 26 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Im Falle der Verhinderung eines oder beider Rechnungsprüfer übernimmt der Ehrenrat dessen Aufgabe
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2022

Sektion Krumbach (Schwaben) (Stempel) -----
1. Vorsitzender Martin Kramer

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1g) 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung
am ...

Satzungsänderungen vom 30. Juni 2021 aufgrund von:
Beschlüssen auf der DAV-Hauptversammlung am 17.11.2018 in Bielefeld und von
Formulierungsvorschlägen der Kommission Recht vom 16.01.2021

§ 27
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02. April 2022

Datum	Stempel	Unterschrift
		Martin Kramer

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

Datum	Stempel	Unterschrift
-------	---------	--------------